## Blätter für Literatur und bildende Kunst,

herausgegeben von Th. Sell.

## 40. Connabend, am 19. Mai 1838.

Dresben und Leipzig, in Commiffion ber Arnoldischen Buchhandlung.

Beiträge zum Staatsrecht bes Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht.) Bon J. Grünler, Königl. Sächsischem Legationsrath im Ministerio ber auswärtigen Angelegenheiten. Dresben und Leipzig in der Arnoldischen Buchhandlung. 1838. VIII und 152 S.

38

für

als

MD

un

tid

8

III

RE

ili

理

0a

III

113

20

भी

30

20

10

a

00

36

q.

C

Ħ

3

iì

Īe

D

Für beibes, für bas miffenschaftliche Stubium und fur bas Beschäft, möchte faum etwas nachtheiliger fenn, als wenn, mas unfere Beit fo febr thut, beibe aus ein= ander gerückt werben, ba boch nur aus ber gegenseitigen Unterftugung beiber bas Befte hervorgeben fann. Muerbings forbert man beibes, wiffenschaftliche Renntnig und Beschäftsübung. Aber die Wiffenschaft foll auf ber Unis versität abgethan werden. Nachher wird theils wenig mehr nach ihr gefragt, theils fo viel und vorzugeweise nebung im Geschäft verlangt und fo viel Arbeit auf ben jungern und ben altern Geschaftsmann gehauft, bag bie Wiffenschaft gang in ben hintergrund tritt, wo nicht vollig bem Geficht entschwindet. Gleichwohl bedarf boch nicht nur bie Geschäftsubung, um eine tuchtige gu fenn, eines immer erneuerten wiffenschaftlichen Studiums, fon= bern auch bas wiffenschaftliche Studium kann nicht in früheren Jahren abgeschloffen werden, sondern es bedarf ber Reife bes Beiftes, fo wie ber Unwendung und mehr= facher Betrachtung. Ja bie Wiffenschaft felbft bedarf ber Praris, aus ber fie vieles erft gu nehmen hat. In bem juriftischen Geschäft, in ber Rechtspflege, ift wohl bie unheilvolle Trennung bes Geschäfts, ber Routine, von ber Biffenschaft noch nicht fo allgemein wie in an: bern 3meigen ber Bermaltung.

Sehr erfreulich ist es baher, wenn Geschäftsmänner die Wissenschaft nicht nur für ihren eignen Gebrauch pflegen, sondern auch zu erweitern suchen. Und an dem vorliegenden Buche eines Geschäftsmannes, hat sich wirklich die Bereinigung des wissenschaftlichen Studiums und der Geschäftsführung in ihrem Bortheil bewährt. Immer von dem Standpunkte des Geschäftsmannes auszgehend, hat der Berfasser seiner Darstellung die Auszschen, hat der Berfasser seiner Darstellung die Auszschen Standpunkt und Klarheit gegeben, die für jenen Standpunkt besonders nöthig, und vorzugsweise auf ihm zu erwerden ist. Er hat, seinem Standpunkte gemäß, neben dem, was in strengerem Sinne Recht zu

nennen fenn möchte, auch bie Form ber Berhandlungen, Ranglei, Geremoniel, Geremonialrechte ber Befandten u. f. w. aufgenommen, und mas anderwarts furger be= handelt zu werden pflegt, namentlich die Modification ber innern Berhaltniffe burch Uebereinkunfte mit andern Staaten, ausführlicher behandelt und aus bem fonft mes niger berücksichtigten Standpunkte bes Berhältniffes gu anbern Staaten bargeftellt, mas nicht nur benen, beren Beschäft babin führt, fonbern auch vielen andern er= wunscht fenn wird, fur welche es von Intereffe ift, biefe Berhaltniffe und biefen Gefchaftsgang gu überblicen. Mber auch neue, in Büchern nicht zu findende Aufschluffe giebt bas vorliegenbe Budy über ben gegenwartigen Stand ber auswärtigen Berhaltniffe bes Ronigreichs Sachfen, namentlich in Beziehung auf Grenzberichti= gung, Enclaven u. f. w. Der Lehneverband mit Boh: men, an beffen Fortbeftehn Beife in feinem Staaterecht nicht zu zweifeln icheint, wird hier als aufgeloft betrachtet, boch von ben noch fortbauernben Unsprüchen Deft= reichs genauere Rachricht gegeben. Der heffischen Erb: verbrüderung wird nicht gebacht, und wir wiffen nicht, ob fie in ber Fortfegung bes Berfes eine Stelle finden wird.

Denn, mas ber Titel bes Buches nicht angeigt, mit bem vorliegenden Banbe ift bas auswartige Staatsrecht nicht geschloffen, bas übrigens in fustematischer Form vollftanbig, nicht in einzelnen Beitragen behandelt wird. Das gange Bert (auswärtiges Staaterecht) gerfallt in zwei Abtheilungen, Berfaffungerecht (I. vom Staatege: biete und II. vom Regenten) und Regierungerecht. In ber lettern Abtheilung handelt bas erfte hauptftuck von ben allgemeinen Sobeiterechten (Dberaufficht, gefenge= bende und vollziehende Gewalt), bas zweite von ben befonderen Sobeiterechten, und zwar im erften Mbichnitt von ben außern Sobeiterechten (1) Recht ber Bertrage, 2) ber Gefanbtichaften, 3) bes Rriegs und Friebens) und im zweiten von ben innern Sobeiterechten. Muein auch biefe legtern, fo wie alles mas an fich bem innern Staatsrechte angehort, wird bier, im außern Staats= rechte, blog aus bem Gefichtspuntte bes Berhaltniffes gu anbern Staaten, vor allem gum beutschen Bunde betrach: tet, was eben eine eigenthumliche Unficht biefer Gegen=